A 034
Lfd.-Nr. 1094

DGB-Bezirksvorstand Bayern

Leiharbeit und Werkverträge klarer gesetzlich regeln

Der DGB wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, bessere gesetzliche Rahmenbedingungen für die Beschäftigten in Leiharbeit und Werkverträgen zu erreichen.

Wer die Situation für Leiharbeitnehmer verbessert, schafft auch mehr Sicherheit für die Stammbelegschaften!

Mittlerweile sind in Deutschland ca. 3 % der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer als Leiharbeiter beschäftigt, die Leiharbeit hat sich in den letzten zehn Jahren verdreifacht. Leiharbeit ist heute in vielen Betrieben nicht mehr ein Mittel zum Abfangen von Auftragsspitzen, sondern ein Mittel, um Tarifverträge und Mitbestimmung zu unterlaufen.

Im Durchschnitt der Beschäftigten werden Leiharbeiter für weniger als drei Monate beschäftigt. In vielen Betrieben werden Leiharbeiter aber häufig als Ersatz für fest Eingestellte eingesetzt. So ist es keine Ausnahme, dass Leiharbeitnehmer für mehrere Jahre in Betrieben eingesetzt werden. Seit langem gibt es daher Forderungen an die Politik, den Missbrauch von Leiharbeit zu beenden. Da der Gesetzgeber hier nicht für Klarheit sorgt und hinter den Grundgedanken der europäischen Regelung zurückbleibt, mussten die Gewerkschaften mit ihren Mitteln versuchen, minimale Regelungen durchzusetzen. So ist es uns gelungen, in den letzten Jahren Aufzahlungen auf die Entgelte von Leiharbeitnehmern in bestimmten Branchen durchzusetzen. Dies reicht aber nicht aus, wir brauchen weiterhin gesetzliche Regelungen. Unsere Forderungen sind bekannt und klar:

- *Das Synchronisationsverbot muss wieder eingeführt werden.*
- *Gleiche Arbeit verlangt gleiches Entgelt. Wir brauchen Equal Pay!*
- *Im Gegenteil: Leiharbeiter müssen wegen des besonderen Beschäftigungsrisikos einen Risikozuschlag zu ihrem Entgelt erhalten.*
- *Die Dauer des Leiharbeitseinsatzes muss wieder begrenzt werden.*

Beschluss des DGB-Bundeskongresses:
Annahme als Material zu Antrag A 001

Dauerhaft dürfen keine Arbeitsplätze durch Leiharbeitnehmer ersetzt werden.

- *Es muss eindeutige und erweiterte Mitbestimmungsmöglichkeiten der Betriebsräte bei Menge, Dauer und Bezahlung von Leiharbeitnehmern geben.*

Aufgrund der gewerkschaftlichen Regelungen versuchen manche Betriebe, auf Werkverträge auszuweichen. Ähnlich wie bei Leiharbeit gilt auch hier, im Grundsatz können Werkverträge etwas sinnvolles sein, der Missbrauch muss jedoch ausgeschlossen werden. Es sind klarere gesetzliche Regelungen bei Werkverträgen notwendig:

- *Klare Definition, was ein Werkstück ist (so muss prinzipiell klar sein, dass ein Einsatz in der Produktion ausgeschlossen ist)*
- *Mehr und bessere Informationspflicht an den Betriebsrat. Werkverträge dürfen nicht nur im Rahmen der Berichterstattung im Wirtschaftsausschuss erwähnt werden, sondern sie müssen auch mit ihren Auswirkungen im Rahmen der Personalplanung dargestellt werden, sowie auf mögliche Auswirkungen auf vorhandenes Personal regelmäßig an den Betriebsrat berichtet werden*
- *Bessere Kontrollmöglichkeiten durch den Betriebsrat, zum Beispiel durch Einbeziehung von Werkverträgen in § 99 BetrVG*
- *Wir brauchen mehr Kontrollen durch die Bundesagentur für Arbeit und Gewerbeaufsichtsämter*
- *Härtere Strafen bei illegalen Werkverträgen, sowohl bei Werkvertragsgeber wie Werkvertragsnehmer. Es darf kein Kavaliersdelikt sein, mit illegalen Werkverträgen zu arbeiten.*

Die Versuche das erfolgreiche Modell der Sozialbeziehungen in Deutschland mit Betriebsräten, Mitbestimmung und Tarifverträgen durch Leiharbeit und Werkverträge zu unterlaufen muss vom Gesetzgeber unterbunden werden. Die Hoffnung dass Leiharbeit eine Brücke in den ersten Arbeitsmarkt darstellt, ist durch mehrere Untersuchungen dazu nicht bestätigt worden. Wir fordern die Landes- und Bundesregierung auf, zu Gunsten der Beschäftigten tätig zu werden.